Preisbestandteile

Allgemeiner Preis der Grundversorgung

Strom Grundversorgung Gewerbe

Stand 01.01.2017

I. Im Netto-Endpreis sind folgende Steuern und Abgaben enthalten:	Arbeitspreis Cent/kWh	Grundpreis Euro/Monat	Höchstpreis Cent/kWh
Stromsteuer	2,05	–	2,05
Konzessionsabgabe	2,39	–	2,39
EEG-Umlage	6,880	–	6,880
KWKG-Umlage	0,438	–	0,438
Umlage nach §19 Absatz 2 StromNEV	0,388	–	0,388
Umlage nach §17f Absatz 5 EnWG	-0,028	–	-0,028
Umlage nach §18 AbLaV	0,006	–	0,006
II. Als Entgelte des Netzbetreibers sind enthalten:			
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	4,54	–	4,54
Jährlicher Grundpreis für Netznutzung	–	1,00	–
Entgelt für Messstellenbetrieb	–	0,85	–
Summe:	16,66	1,85	16,66

III. Anteil für die von den Stadtwerken Düsseldorf erbrachten Leistungen:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	10,65	–
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro Kilowattstunde	5,00	–	14,51

IV. Der Netto-Endpreis beträgt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	12,50	–
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro Kilowattstunde	21,66	–	31,17

V. Der Brutto-Endpreis (inkl. 19% Mehrwertsteuer) beträgt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	**14,88**	–
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro Kilowattstunde	**25,78**	–	**37,09**

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zu den Netzentgelten sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.netz-duesseldorf.de veröffentlicht. Diese Übersicht besitzt für die Tarife Ersatzversorgung mit Schwachlast und vorläufige Übernahme mit Schwachlast ebenfalls Gültigkeit.

Die Erklärung der Begriffe finden Sie auf der Rückseite.

Erklärung der Begriffe

Stromsteuer	Dies ist eine Steuer auf den Energieverbrauch, die durch das Stromsteuergesetz geregelt ist.
Konzessionsabgabe	Diese Abgabe ist ein an die Kommunen bezahltes Entgelt für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
EEG-Umlage	Die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
KWKG-Umlage	Diese Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage nach §19 Absatz 2 StromNEV	Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Stromnetzentgeltversorgung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage nach §17f Absatz 5 EnWG	Diese Umlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage nach §18 AbLaV	Diese Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) dient, auf der Grundlage des EnWG, der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Netzentgelte	Dies sind Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie (Netznutzung) sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) wird kein separates Entgelt mehr für die Abrechnung erhoben. Die Kosten des Verteilernetzbetreibers für die Abrechnung gelten als Kosten der Netznutzung und werden über die Netzentgelte erlöst und dort berücksichtigt. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb und für die Messung werden zusammengefasst (Paragraph 17 Absatz 7 StromNEV). Für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ist nur noch ein Entgelt für den Messstellenbetrieb auszuweisen, zu dem auch die Messung gehört.